

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und  
der Abschlussprüfung  
(VwV Besondere Leistungsfeststellung und Abschlussprüfung)**

Vom 9. Mai 2016

**Abschnitt 1  
Allgemeine Festlegungen**

**I.  
Grundlagen**

Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung für Schüler an den Schularten Mittelschule, Förderschule und Abendmittelschule sowie für schulfremde Teilnehmer erfolgen auf der Grundlage

- der **Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen** vom 11. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 277, 365), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 123) geändert worden ist, insbesondere deren Teil 1 Abschnitt 7 bis 9,
- der **VwV Bedarf und Schuljahresablauf** in der jeweils geltenden Fassung und
- der nationalen Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK) für den Mittleren Schulabschluss und für den Hauptschulabschluss in den jeweils geltenden Fassungen.

Grundlage für die Auswahl der Inhalte und Anforderungen bilden neben den Bildungsstandards die sächsischen Lehrpläne in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Konzeption der Arbeiten werden die spezifischen Begriffsbedeutungen zur Beschreibung der Lernziele beachtet, das heißt die Auswahl der Inhalte und Anforderungen erfolgt entsprechend den Schwerpunktsetzungen des Lehrplans mit Blick auf die Bedeutsamkeit für das öffentliche und private Leben. In allen Leistungsnachweisen und Prüfungen ist, jeweils in gedruckter Form, ein Wörterbuch der deutschen beziehungsweise sorbischen Rechtschreibung zugelassen. Teilnehmer mit Migrationshintergrund können in der Abschlussprüfung oder der besonderen Leistungsfeststellung darüber hinaus ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch in gedruckter Form verwenden. Die Einlesezeit bei schriftlichen Leistungsnachweisen und schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie wird nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Die Dauer der Einlesezeit ist jeweils in den Unterlagen ausgewiesen.

**II.  
Bewertungsmaßstab und Anforderungsbereiche**

Der Bewertungsmaßstab für die besondere Leistungsfeststellung und die Abschlussprüfung orientiert sich an folgender Zuordnung:

Erreichter Anteil x an der Gesamtanzahl der Bewertungseinheiten (BE)	Note
93 Prozent $\leq$ x	1 (sehr gut)
75 Prozent $\leq$ x < 93 Prozent	2 (gut)
60 Prozent $\leq$ x < 75 Prozent	3 (befriedigend)
40 Prozent $\leq$ x < 60 Prozent	4 (ausreichend)
20 Prozent $\leq$ x < 40 Prozent	5 (mangelhaft)
x < 20 Prozent	6 (ungenügend)

Die Aufgaben in der besonderen Leistungsfeststellung sowie der Abschlussprüfung decken die in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche ab. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistungen liegt im Anforderungsbereich II. Daneben werden die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt und zwar Anforderungsbereich I in höherem Maße als Anforderungsbereich III. Für die Note „ausreichend“ reichen Leistungen allein im Anforderungsbereich I nicht aus. Bei der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch müssen die Anforderungen der Kompetenzstufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Bei der Abschlussprüfung im Fach Englisch müssen die Anforderungen der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

**Abschnitt 2  
Schriftliche Leistungsnachweise  
der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb  
des Hauptschulabschlusses oder  
des qualifizierenden Hauptschulabschlusses**

**I.  
Fächer Deutsch und Sorbisch**

1. Struktur der besonderen Leistungsfeststellung

Der schriftliche Leistungsnachweis besteht aus zwei obligatorischen Teilen.

Teil 1 beinhaltet mehrere Pflichtaufgaben zum Textverständnis (untersuchendes Erschließen). Den Aufgaben liegt entweder ein Sachtext oder ein literarischer Text zugrunde.

Teil 2 beinhaltet zwei komplexe Wahlaufgaben zur Textproduktion (erörterndes Erschließen, gestaltendes Erschließen). Der Schüler entscheidet sich für eine Wahlaufgabe.

## 2. Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung

Beide Teile des schriftlichen Leistungsnachweises enthalten Aufgaben, die

- alle in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche abdecken; dabei wird der Schwierigkeitsgrad der Anforderungen vor allem durch die Komplexität und das Anforderungsniveau des vorgelegten Textes, des zu untersuchenden Problems und der Aufgabenstellung bestimmt,
- auf die Bearbeitung eines Textes bezogen sind und grundlegende Aspekte des Textverstehens beinhalten; sie erstrecken sich vom allgemeinen Textverständnis über die Informationsentnahme bis hin zu einer Bewertung des Inhalts und einer Beschreibung der Form,
- eine eigenständig gestaltete Lösung bei der Erschließung eines Textes oder einzelner Textpassagen erfordern,
- auch Reflexions- und Bewertungsleistungen in Form einer argumentativen Auseinandersetzung mit Problemen einfordern,
- ein Verständnis des Schreibens erfordern, das den Prozesscharakter betont (Planung-Gliederung-Ausführung-Überarbeitung),
- einen alters- und bildungsgangspezifischen Grad der Allgemeinbildung voraussetzen und thematisch die Lebens- und Erfahrungswelt der Schüler berücksichtigen.

Für das Fach Deutsch sind die Schwerpunkte in den Abschnitten 3.2, 3.3 und 3.4 der Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss ausgewiesen. Für das Fach Sorbisch finden diese Schwerpunkte ebenfalls Anwendung.

## 3. Textgrundlagen

Textgrundlagen können sein:

- kontinuierliche oder nichtkontinuierliche Sachtexte,
- kürzere, in sich geschlossene literarische Texte oder Ausschnitte aus literarischen Texten.

## 4. Erlaubte Hilfsmittel für den schriftlichen Leistungsnachweis Sorbisch

Erlaubte Hilfsmittel sind:

- Wörterbücher Deutsch-Obersorbisch, Obersorbisch-Deutsch in gedruckter Form.

## II. Fach Englisch

### 1. Allgemein

Die besondere Leistungsfeststellung besteht aus zwei obligatorischen Teilen, einem schriftlichen Teil A und einem praktischen Teil B mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Die Aufgabenstellungen erfolgen in beiden Teilen in englischer Sprache.

#### a) Teil A (schriftlich)

##### aa) Struktur

Teil A beinhaltet drei Abschnitte: Nachweis des Hörverstehens (Listening), Nachweis des Leseverstehens (Reading), Schreiben (Writing).

##### bb) Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung

Teil A enthält Aufgaben, die

- das globale Hörverstehen und die Entnahme von Kernaussagen aus englischsprachigen Texten,
- das globale Erfassen einfacher englischsprachiger Texte und die Entnahme konkreter Informationen,
- die Wiedergabe eines kurzen englischsprachigen Textes in deutscher Sprache,
- die Beherrschung eines elementaren Wortschatzes sowie einfacher grammatischer Strukturen,
- die Fähigkeit zur sinngemäßen Übertragung persönlicher und einfacher Sach- und Gebrauchstexte von der deutschen in die englische Sprache,
- das adressaten- und situationsgerechte Verfassen von einfachen englischsprachigen Texten nach Vorgaben

erfordern.

##### cc) Erlaubte Hilfsmittel

Erlaubte Hilfsmittel sind:

- zweisprachige Wörterbücher Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch in gedruckter Form,
- zugelassene Nachschlagewerke zur Grammatik in gedruckter Form.

#### b) Teil B (praktisch)

##### aa) Struktur

Teil B beinhaltet drei Abschnitte: Präsentation (Presentation), sinngemäßes Übertragen in die englische Sprache (Express in English), Gespräch (Communication/Interview). Zeitgleich mit der Wahl des schriftlichen naturwissenschaftlichen Prüfungsfaches legt der Fachlehrer fest, welche Teilnehmer im praktischen Teil der besonderen Leistungsfeststellung zusammen arbeiten. Schülerwünsche können berücksichtigt werden.

##### bb) Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung

Inhaltliche Schwerpunkte des Teils B sind:

- eine vorbereitete, zusammenhängende Sprechleistung in englischer Sprache zu einer erbrachten komplexen Leistung aus den Klassenstufen 7 bis 9 eines beliebigen Faches,
- angemessenes und verständliches Reagieren in geläufigen Alltagssituationen in der englischen Sprache,

- die Teilnahme an einem durch den Lehrer gesteuerten Gespräch/Interview in englischer Sprache zu Themen aus der Erfahrungswelt der Schüler.
  - cc) Erlaubte Hilfsmittel  
Erlaubte Hilfsmittel sind:
    - zweisprachige Wörterbücher Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch in gedruckter Form,
    - zugelassene Nachschlagewerke zur Grammatik in gedruckter Form.
  - dd) Bewertung  
Die Note für die besondere Leistungsfeststellung ergibt sich aus der Summe der in den Teilen A und B erreichten Bewertungseinheiten.
2. Besondere Leistungsfeststellung für Schüler gemäß § 36 Absatz 2 der **Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen**
- a) Struktur der besonderen Leistungsfeststellung  
Die besondere Leistungsfeststellung gemäß § 36 Absatz 2 der **Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen** besteht aus drei Teilen:  
Teil 1: Nachweis des Leseverstehens,  
Teil 2: Verfügbarkeit sprachlicher Mittel,  
Teil 3: Schriftliche Textproduktion.  
Die Aufgabenstellungen erfolgen in der Herkunftssprache.
- b) Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung  
Die Teile 1 bis 3 enthalten Aufgaben, die
- das Erfassen herkunftssprachlicher Texte und die Entnahme konkreter Informationen,
  - die Beherrschung eines angemessenen Wortschatzes (Ausdrucksweise, stilistische Besonderheiten, Angemessenheit im Sprachgebrauch) sowie entsprechender grammatischer Strukturen und der Orthografie,
  - das adressaten- und situationsgerechte Verfassen von herkunftssprachlichen Texten (berichtend, erzählend, beschreibend, argumentierend, wertend) mit drei Themen zur Auswahl
- erfordern.  
Textgrundlagen können sein:
- – kontinuierliche oder nichtkontinuierliche Sachtexte,
  - – kürzere, in sich geschlossene literarische Texte oder Ausschnitte aus literarischen Texten,
  - – mehrere kurze Texte.
- Sprachenspezifische Abweichungen sind möglich.
- c) Erlaubte Hilfsmittel  
Erlaubte Hilfsmittel sind:
- Wörterbuch Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch in gedruckter Form,
  - einsprachiges Wörterbuch der Herkunftssprache in gedruckter Form,
  - zugelassenes Nachschlagewerk zur Grammatik in gedruckter Form.

### III.

#### Fach Mathematik

1. Struktur der besonderen Leistungsfeststellung  
Der schriftliche Leistungsnachweis besteht aus zwei Teilen.  
Teil 1 des schriftlichen Leistungsnachweises enthält nur Pflichtaufgaben.  
Teil 2 des schriftlichen Leistungsnachweises enthält Pflichtaufgaben und zwei Wahlaufgaben.  
Der Schüler wählt eine Wahlaufgabe zur Bearbeitung aus. In sachbezogenen Aufgaben wird von realitätsnahem Zahlenmaterial ausgegangen. Aufwändigere oder umfangreichere numerische Rechnungen kommen ausschließlich im Teil 2 vor.
2. Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung  
Beide Teile des schriftlichen Leistungsnachweises enthalten Aufgaben, die
- alle in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche abdecken; dabei wird der Schwierigkeitsgrad der Anforderungen insbesondere bestimmt durch die Komplexität des zu bearbeitenden Problems, die Vertrautheit mit dem Kontext, die Verwendbarkeit bekannter Lösungsstrategien, die Darstellung relevanter Informationen sowie die Gestaltung des Aufgabentextes,
  - den verständigen Umgang mit mathematischen Objekten wie rationale Zahlen, Größen, statistische Daten, ebene Figuren, Körper, Gleichungen (insbesondere Formeln), Zuordnungen (sowie ausgewählte Funktionen), Diagramme, Tabellen erfordern oder durch geeignete Modellierung mit Hilfe dieser Objekte gelöst werden können,
  - neben einfachen Anforderungen wie Vergleichen, Ordnen, Schätzen, Überschlagen sowie Rechnen mit Zahlen und Größen auch anspruchsvollere Anforderungen beim Veranschaulichen, grafischen Darstellen, Konstruieren, Begründen, Modellieren, Problemlösen sowie Beurteilen von Lösungen enthalten,
  - in Ansätzen Strategien wie systematisches Probieren, Vorwärts-, Rückwärtsarbeiten oder Prinzipien wie Zerlegungsprinzip, Arbeit mit Einzel- oder Spezialfällen erfordern,
  - unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Tabellen, Gleichungen oder Skizzen zum Sachverhalt bearbeitet werden können,
  - unterschiedliche Zugänge ermöglichen, indem sie durch mehrere verschiedene Ansätze wie numerische, grafische oder konstruktive Verfahren lösbar sind,
  - formal oder sachbezogen, kalkül- oder problemorientiert, inner- oder außermathematisch konzipiert sind,
  - auch offen oder überbestimmt sein können oder Auswahlcharakter (multiple choice) haben oder voraussetzungslos bezüglich mathematisch-inhaltlicher Kenntnisse lösbar sind.
3. Erlaubte Hilfsmittel

Erlaubte Hilfsmittel sind in Teil 1:

- Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel

und in Teil 2:

- Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel,
- Tabellen- und Formelsammlungen ohne Wissensspeicheranhang in gedruckter Form,
- nicht grafikfähige, nicht programmierbare Taschenrechner.

## **Abschnitt 3 Schriftliche Abschlussprüfungen zum Erwerb des Realschulabschlusses**

### **I.**

#### **Fächer Deutsch und Sorbisch**

##### 1. Struktur der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei obligatorischen Teilen, denen literarische Texte oder Sachtexte zugrunde liegen.

Teil 1 beinhaltet mehrere Pflichtaufgaben zum Textverständnis (untersuchendes Erschließen).

Teil 2 beinhaltet drei komplexe Wahlaufgaben zur Textproduktion (erörterndes Erschließen, gestaltendes Erschließen). Der Prüfungsteilnehmer entscheidet sich für eine Wahlaufgabe.

##### 2. Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung

Beide Teile der schriftlichen Prüfung enthalten Aufgaben, die

- alle in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche abdecken; dabei wird der Schwierigkeitsgrad der Anforderungen vor allem durch die Komplexität und das Anforderungsniveau des vorgelegten Textes, des zu untersuchenden Problems und der Aufgabenstellung bestimmt,
- auf die Bearbeitung eines Textes bezogen sind und grundlegende Aspekte des Textverstehens beinhalten; sie erstrecken sich vom allgemeinen Textverständnis über die Informationsentnahme bis hin zu einer Bewertung des Inhalts und einer Beschreibung der Form,
- eine eigenständig gestaltete Lösung bei der Erschließung eines Textes oder einzelner Textpassagen erfordern,
- auch Reflexions- und Bewertungsleistungen in Form einer argumentativen Auseinandersetzung mit Problemen auf der Grundlage von Texten oder Textpassagen einfordern,
- ein Verständnis des Schreibens erfordern, das den Prozesscharakter betont (Planung-Gliederung-Ausführung-Überarbeitung),
- in einer komplexen Anforderung oder in gegliederter Form vorliegen können,
- auch offen sein können oder Auswahlcharakter haben,
- fachübergreifende Aspekte beinhalten,
- einen alters- und bildungsgangspezifischen Grad der Allgemeinbildung voraussetzen und die Lebens- und Erfahrungswelt der Schüler berücksichtigen.

Für das Fach Deutsch sind die Schwerpunkte in den Abschnitten 3.2, 3.3 und 3.4 der Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss ausgewiesen. Für das Fach Sorbisch finden diese Schwerpunkte ebenfalls Anwendung.

##### 3. Textgrundlagen

Textgrundlagen können sein:

- kontinuierliche oder nichtkontinuierliche Sachtexte,
- kürzere, in sich geschlossene literarische Texte oder Auszüge aus literarischen Texten,
- zwei kurze literarische Texte oder Textausschnitte im Vergleich,
- Goethe „Faust I“,
- zwei Ganzschriften aus den Lektüreempfehlungen, die mit entsprechendem Vorlauf im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus veröffentlicht werden.

##### 4. Erlaubte Hilfsmittel für die schriftliche Abschlussprüfung Sorbisch

Erlaubte Hilfsmittel sind:

- Wörterbücher Deutsch-Obersorbisch, Obersorbisch-Deutsch in gedruckter Form.

### **II.**

#### **Fach Englisch**

##### 1. Allgemein

Die Prüfung besteht aus zwei obligatorischen Teilen, einem schriftlichen Teil A und einem praktischen Teil B mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Die Aufgabenstellungen erfolgen in allen Teilen in englischer Sprache.

##### a) Teil A (schriftlich)

##### aa) Struktur

Teil A beinhaltet drei Abschnitte: Nachweis des Hörverstehens (Listening), Nachweis des Leseverstehens (Reading), Schreiben (Writing).

##### bb) Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung:

Teil A enthält Aufgaben, die

- das globale Hörverstehen und die Entnahme von Detailinformationen,
- das Erfassen komplexer Texte und Textensembles, die Entnahme von Informationen im Detail (scanning) oder global (skimming),

- die Wiedergabe eines kurzen Textes in deutscher Sprache,
  - die Beherrschung eines ausreichend großen Wortschatzes sowie grammatischer Strukturen,
  - die Fähigkeit zur sinngemäßen Übertragung persönlicher und einfacher Sach- und Gebrauchstexte von der deutschen in die englische Sprache,
  - das weitgehend sprachlich korrekte und strukturierte Verfassen eigener schriftlicher Texte in englischer Sprache in berichtender, erzählender, beschreibender, argumentierender und wertender Weise aus der Erfahrungswelt der Schüler  
erfordern.
- cc) Erlaubte Hilfsmittel  
Erlaubte Hilfsmittel sind:
- zweisprachige Wörterbücher Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch in gedruckter Form,
  - zugelassene Nachschlagewerke zur Grammatik in gedruckter Form.
- b) Teil B (praktisch)
- aa) Struktur  
Dieser Teil beinhaltet drei Abschnitte: Präsentation (Presentation), Reagieren (Reaction), Gespräch (Communication). Zeitgleich mit der Wahl des schriftlichen naturwissenschaftlichen Prüfungsfaches legt der Fachlehrer fest, welche Prüfungsteilnehmer zusammen arbeiten. Schülerwünsche können berücksichtigt werden.
- bb) Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung  
Inhaltliche Schwerpunkte des Teils B sind:
- eine vorbereitete, zusammenhängende Sprechleistung in englischer Sprache über den Prozess der Erarbeitung einer erbrachten komplexen Leistung in einem beliebigen Fach aus den Klassenstufen 7 bis 10,
  - der Nachweis, in vertrauten Situationen in der englischen Sprache auf der Grundlage eines umfangreichen lexikalischen Repertoires und einer entsprechenden Variationsbreite grammatischer Strukturen verständlich zu reagieren,
  - der Nachweis der Fähigkeit zum englischsprachigen Beantworten von Fragen in englischer Sprache zum persönlichen Lebensbereich/Umfeld,
  - der Nachweis der Fähigkeit zum englischsprachigen Formulieren von Informationen, Argumenten, Meinungen und Gefühlen,
  - die Teilnahme an einem Gespräch in englischer Sprache zu vorgegebenen Themen.
- cc) Erlaubte Hilfsmittel  
Erlaubte Hilfsmittel sind:
- zweisprachige Wörterbücher Englisch-Deutsch/Deutsch-Englisch in gedruckter Form,
  - zugelassene Nachschlagewerke zur Grammatik in gedruckter Form.
2. Prüfung für Schüler gemäß § 36 Absatz 2 der **Schulordnung Mittel- und Abendmittelschulen**
- a) Struktur der schriftlichen Prüfung  
Die Prüfung besteht aus drei Teilen:  
Teil 1: Nachweis des Leseverstehens,  
Teil 2: Verfügbarkeit sprachlicher Mittel,  
Teil 3: Schriftliche Textproduktion.  
Die Aufgabenstellungen erfolgen in der Herkunftssprache.
- b) Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung  
Die Teile 1 bis 3 enthalten Aufgaben, die
- das Erfassen herkunftssprachlicher Texte und die Entnahme konkreter Informationen,
  - die Beherrschung eines angemessenen Wortschatzes hinsichtlich Ausdrucksweise, stilistische Besonderheiten und Angemessenheit im Sprachgebrauch sowie entsprechender grammatischer Strukturen und der Orthografie,
  - das adressaten- und situationsgerechte Verfassen von herkunftssprachlichen Texten in berichtender, erzählender, beschreibender, argumentierender und wertender Weise mit drei Themen zur Auswahl  
erfordern.  
Textgrundlagen können sein:
- kontinuierliche oder nichtkontinuierliche Sachtexte,
  - kürzere, in sich geschlossene literarische Texte oder Ausschnitte aus literarischen Texten,
  - mehrere kurze Texte.
- Sprachenspezifische Abweichungen sind möglich.
- c) Erlaubte Hilfsmittel  
Erlaubte Hilfsmittel sind:
- Wörterbuch Deutsch-Herkunftssprache/Herkunftssprache-Deutsch in gedruckter Form,
  - einsprachiges Wörterbuch der Herkunftssprache in gedruckter Form,
  - zugelassenes Nachschlagewerk zur Grammatik in gedruckter Form.

### III.

#### Fach Mathematik

1. Struktur der schriftlichen Prüfung  
Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.  
Teil 1 der schriftlichen Prüfung enthält nur Pflichtaufgaben.

Teil 2 der schriftlichen Prüfung enthält Pflichtaufgaben und drei Wahlaufgaben. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine Wahlaufgabe zur Bearbeitung aus. In sachbezogenen Aufgaben wird von realistischem Zahlenmaterial ausgegangen. Aufwändige oder umfangreiche numerische Rechnungen kommen ausschließlich im Teil 2 vor.

## 2. Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung

Beide Teile der schriftlichen Prüfung enthalten Aufgaben, die

- alle in den Bildungsstandards beschriebenen Anforderungsbereiche abdecken; dabei wird der Schwierigkeitsgrad der Anforderungen insbesondere differenziert durch die Komplexität des zu bearbeitenden Problems, die Vertrautheit mit dem Kontext, die Verwendbarkeit bekannter Lösungsstrategien, die Darstellung relevanter Informationen sowie die Gestaltung des Aufgabentextes,
- den verständigen Umgang mit mathematischen Objekten wie rationale Zahlen, Größen, statistische Daten, Wahrscheinlichkeiten, ebene Figuren, Körper, Variable, Terme, Gleichungen, Gleichungssysteme, Zuordnungen, Funktionen, Diagramme, Tabellen erfordern oder durch geeignete Modellierung mit Hilfe dieser Objekte gelöst werden können,
- neben einfachen Anforderungen wie Vergleichen, Ordnen, Schätzen, Überschlagen sowie Rechnen mit Zahlen und Größen auch komplexere Anforderungen beim Veranschaulichen, grafischen Darstellen, Konstruieren, Begründen, Modellieren, Problemlösen sowie Beurteilen von Lösungswegen und Lösungen enthalten,
- den Einsatz heuristischer Strategien wie systematisches Probieren, Vorwärtsarbeiten, Rückwärtsarbeiten oder heuristischer Prinzipien wie Prinzip der Fallunterscheidung, Symmetrieprinzip, Zerlegungsprinzip, Arbeit mit Einzel- oder Spezialfällen, Analogieprinzip, Rückführungsprinzip erfordern,
- unter Verwendung von Hilfsmitteln wie Tabellen, Gleichungen oder Skizzen zum Sachverhalt bearbeitet werden können,
- unterschiedliche Zugänge ermöglichen, indem sie durch mehrere verschiedene Ansätze wie numerische, algebraische, analytische, grafische oder konstruktive Verfahren lösbar sind,
- formal oder sachbezogen, kalkül- oder problemorientiert, inner- oder außermathematisch konzipiert sind,
- auch offen oder überbestimmt sein können oder Auswahlcharakter (multiple choice) haben oder voraussetzungslos bezüglich mathematisch-inhaltlicher Kenntnisse lösbar sind.

## 3. Erlaubte Hilfsmittel

Erlaubte Hilfsmittel sind in Teil 1:

- Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel

und in Teil 2:

- Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel,
- Tabellen- und Formelsammlungen ohne Wissensspeicheranhang in gedruckter Form,
- nicht grafikfähige, nicht programmierbare Taschenrechner.

## IV.

### Naturwissenschaftliche Fächer

#### 1. Fach Biologie

##### a) Struktur der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Teil 1 enthält Pflichtaufgaben.

Teil 2 umfasst drei thematische Wahlaufgaben, von denen eine ein Schülerexperiment enthält. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.

##### b) Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung

Beide Teile der schriftlichen Prüfung enthalten Aufgaben, die anwendungsbereites Wissen über grundlegende biologische Begriffe, Sachverhalte und Zusammenhänge sowie über die Nutzung der Erschließungsfelder erfordern. Zudem kommt dem vergleichenden Betrachten sowie dem Entwickeln und Darlegen begründeter Sach- und Werturteile eine entsprechende Bedeutung zu. Darüber hinaus werden naturwissenschaftliche Arbeitstechniken verlangt, insbesondere:

- Planen, Beobachten, Durchführen und Auswerten von Experimenten,
- Nachweis des Umgangs mit Bestimmungsschlüsseln,
- Mikroskopieren und zeichnerisches Darstellen,
- Informationsentnahme aus fachlich orientierten Texten,
- Auswerten und/oder Erstellen von Diagrammen, Tabellen sowie schematischen Darstellungen.

##### c) Erlaubte Hilfsmittel

Erlaubte Hilfsmittel sind:

- Tabellen- und Formelsammlungen ohne Wissensspeicheranhang in gedruckter Form,
- Bestimmungsliteratur in gedruckter Form,
- nicht grafikfähige, nicht programmierbare Taschenrechner,
- Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel.

#### 2. Fach Chemie

##### a) Struktur der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.

Teil 1 enthält Pflichtaufgaben, zu denen ein Demonstrationsexperiment gehört.

Teil 2 umfasst drei thematische Wahlaufgaben, von denen in der Regel jede ein Schülerexperiment enthält. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.

##### b) Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung

Beide Teile der schriftlichen Prüfung enthalten Aufgaben, die anwendungsbereites Wissen über grundlegende chemische Begriffe, Sachverhalte und Zusammenhänge erfordern. Zudem kommt dem Entwickeln und Darlegen begründeter Sach- und Werturteile eine entsprechende Bedeutung zu. Darüber

hinaus werden naturwissenschaftliche Arbeitstechniken verlangt, insbesondere:

- Planen, Beobachten, Durchführen und Auswerten von Experimenten, insbesondere Nachweise von Stoffen und deren Verbindungen, Identifizieren von Stoffen aufgrund ihrer Eigenschaften und chemischen Reaktionen,
  - Informationsentnahme aus fachlich orientierten Texten,
  - Auswerten und/oder Erstellen von Diagrammen, Tabellen sowie schematischen Darstellungen,
  - Interpretieren von Reaktionsgleichungen, Entwickeln einfacher Reaktionsgleichungen, gegebenenfalls auch in Ionenschreibweise,
  - Erörtern von chemischen Sachverhalten aus Alltag, Natur und Technik,
  - einfache Masse- und Volumenberechnungen.
- c) Erlaubte Hilfsmittel  
Erlaubte Hilfsmittel sind:
- Tabellen- und Formelsammlungen ohne Wissensspeicheranhang in gedruckter Form,
  - Periodensystem der Elemente in gedruckter Form,
  - nicht grafikfähige, nicht programmierbare Taschenrechner,
  - Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel.
3. Fach Physik
- a) Struktur der schriftlichen Prüfung  
Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Teilen.  
Teil 1 der schriftlichen Prüfung enthält Pflichtaufgaben, zu denen ein Demonstrationsexperiment gehört.  
Teil 2 umfasst drei thematische Wahlaufgaben, von denen eine ein Schülerexperiment enthält. Der Prüfungsteilnehmer wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.
- b) Schwerpunkte für die inhaltliche Ausgestaltung  
Beide Teile der schriftlichen Prüfung enthalten Aufgaben, die anwendungsbereites Wissen über grundlegende physikalische und astronomische Begriffe, Sachverhalte und Zusammenhänge (auch fachgebietsübergreifend) erfordern. Zudem kommt dem Entwickeln und Darlegen begründeter Sach- und Werturteile eine entsprechende Bedeutung zu. Darüber hinaus werden naturwissenschaftliche Arbeitstechniken verlangt, insbesondere:
- Planen, Beobachten, Durchführen und Auswerten von Experimenten,
  - Informationsentnahme aus fachlich orientierten Texten,
  - Auswerten und Erstellen von Diagrammen, Tabellen und schematischen Darstellungen,
  - Erklären einfacher technischer Anwendungen sowie Vergleichen, Argumentieren und Interpretieren.
- c) Erlaubte Hilfsmittel  
Erlaubte Hilfsmittel sind:
- Tabellen- und Formelsammlungen ohne Wissensspeicheranhang in gedruckter Form,
  - nicht grafikfähige, nicht programmierbare Taschenrechner,
  - Zeichengeräte und Zeichenhilfsmittel,
  - Sternkarte.

## **Abschnitt 4 Mündliche Leistungsnachweise und mündliche Abschlussprüfungen**

### **I.**

#### **Durchführung von mündlichen Leistungsnachweisen oder Abschlussprüfungen mit und ohne fachpraktischen Teil**

1. Neben der Durchführung ohne fachpraktische Elemente gibt es den mündlichen Leistungsnachweis oder die mündliche Prüfung mit fachpraktischen Elementen. Diese sind zeitlich umfangreichere, fachbezogene, überwiegend praktische Handlungen zur Aufgabenlösung wie aufwändigere experimentelle Tätigkeiten, Herstellen eines Produkts, Musizieren, künstlerisches Gestalten.
2. Die Entscheidung über die durchzuführende Form im jeweiligen Fach trifft der Prüfungsausschuss bis zum 30. September des jeweiligen Schuljahres. Die Gesamtlehrerkonferenz kann eine Empfehlung abgeben. Es ist anzustreben, dass in mehreren Fächern der Leistungsnachweis oder die Prüfung mit fachpraktischen Elementen angeboten wird, um den Schülern eine interessenbezogene Wahl zu ermöglichen.
3. Für den Leistungsnachweis oder die Prüfung zieht der Schüler einmalig die von ihm zu bearbeitende Aufgabe aus einem Pool von Aufgaben, deren Anzahl im jeweiligen Fach vom Prüfungsausschuss festzulegen ist. Sie soll mindestens die hälftige Anzahl der Teilnehmer betragen. Im Anschluss an den Leistungsnachweis oder die Prüfung ist die Aufgabe in den Pool zurückzulegen.
4. Ein mündlicher Leistungsnachweis oder eine mündliche Prüfung ohne fachpraktische Elemente ist wie folgt strukturiert:
  - Schülerkurzvortrag von circa 5 Minuten, der im Zeitraum der Konsultationen vorbereitet und dessen Inhalt mit dem unterrichtenden Fachlehrer abgestimmt wurde; die Abstimmung ist zu dokumentieren,
  - Darlegen der Lösung der gezogenen Aufgabe unter Verwendung der Aufzeichnungen aus der Vorbereitungszeit,
  - fachliches Gespräch.
5. Bei einem mündlichen Leistungsnachweis oder einer mündlichen Prüfung mit fachpraktischen Elementen wird eine Vorbereitungszeit nicht gewährt, wenn der Prozess der Aufgabenlösung Bestandteil der Prüfung

und Bewertung ist. Das ist in der Regel bei mündlichen Prüfungen mit fachpraktischen Elementen der Fall. Eine kurze Einlesezeit dient jedoch dem Verständnis der Aufgabenstellung und ist dem Schüler zu gewähren.

Der Zeitraum der Prüfung mit fachpraktischen Elementen ist wie folgt strukturiert:

- Lösen der fachpraktischen Aufgabenstellung,
- fachliches Gespräch zur Aufgabenlösung.

Wenn gewährleistet ist, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind, können mehrere Teilnehmer gleichzeitig den fachpraktischen Teil der Prüfung erbringen. In diesem Fall richtet jedes Mitglied des Fachausschusses die Aufmerksamkeit jeweils überwiegend auf einen Schüler.

6. Entscheidungen über bereitzustellende Hilfsmittel trifft der Fachausschuss.

## II.

### Bewertung von mündlichen Leistungsnachweisen und mündlichen Abschlussprüfungen

1. Die Leistungsbewertung eines mündlichen Leistungsnachweises oder einer mündlichen Prüfung ohne fachpraktische Elemente erfolgt überwiegend anhand ergebnisorientierter Kriterien. Diejenige eines mündlichen Leistungsnachweises oder einer mündlichen Prüfung mit fachpraktischen Elementen erfolgt anhand prozess- und ergebnisorientierter Kriterien, die in einem ausgewogenen Verhältnis stehen müssen. Die entsprechenden Kriterien werden durch den jeweiligen Fachausschuss festgelegt.
2. In beiden Formen des mündlichen Leistungsnachweises oder der mündlichen Prüfung ist bei der Gesamtbewertung der kompetente Gebrauch der deutschen oder sorbischen Sprache nach folgenden Kriterien zu beachten:
  - flüssige, grammatikalisch richtige Sprechweise unter Verwendung von Fachtermini,
  - Strukturiertheit der Ausführungen und logische Gedankenführung.
3. Im Rahmen der Gesamtbewertung können für die mündliche Sprachfähigkeit nach Nummer 2 bis zu 2 BE erteilt werden, wobei der Einfluss der Sprachfähigkeit auf die erteilte Note des mündlichen Leistungsnachweises oder der mündlichen Prüfung unter 10 Prozent bleiben muss. Voraussetzung ist, dass die Schüler vorab mit den Kriterien vertraut gemacht werden und an der Schule mündliche Sprachfähigkeit zum Beispiel in Kurzvorträgen nach einheitlichen Kriterien abgefordert wird. Genauere Festlegungen zur Gewichtung dieser Kriterien bei der Notenfindung sind von der Gesamtlehrerkonferenz zu empfehlen und vom Prüfungsausschuss zu beschließen.

## III.

### Mündliche Leistungsnachweise und mündliche Abschlussprüfungen im Fach Sport

1. Der theoretische Teil des Leistungsnachweises oder der Prüfung im Fach Sport kann auch außerhalb des vorgesehenen mündlichen Prüfungszeitraumes stattfinden und wird wie andere mündliche Leistungsnachweise oder Prüfungen durchgeführt. Die Entscheidung über Termine trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachlehrers.
2. Der fachpraktische Teil des mündlichen Leistungsnachweises oder der mündlichen Prüfung im Fach Sport besteht in einer Überprüfung der sportlichen Leistungen in einer Individual- oder Mannschaftssportart nach Wahl des Teilnehmers. Er kann auch außerhalb des vorgesehenen mündlichen Prüfungszeitraumes stattfinden. Die Entscheidung über Termine trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Fachlehrers.
3. Bei der Festlegung der Note für den mündlichen Leistungsnachweis oder die mündliche Prüfung im Fach Sport liegt der Schwerpunkt der Bewertung auf den sportpraktischen Anteilen. Der sporttheoretische Teil geht mit einem Viertel in die Note ein.

## Abschnitt 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die [Richtlinie für die Feststellungsprüfung für ausländische Schüler und Aussiedlerkinder anstelle der ersten oder zweiten Fremdsprache](#) vom 30. November 1995 (MBI. SMK S. 378), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407), und die [Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung und der Abschlussprüfung](#) vom 17. August 2006 (MBI. SMK S. 348), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407), außer Kraft.

Dresden, den 9. Mai 2016

Die Staatsministerin für Kultus  
Brunhild Kurth

---

### Enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden  
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus

vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409)